

Beglaubigte Abschrift



Axi
[Handwritten signature]

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

9 K 946/14.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn **[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathaus-
gasse 11a, 53111 Bonn, Gz.: 368/14 C,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Präsident des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Gz.: 5706224-261,

Beklagte,

wegen Asylrecht (Guinea)

hat

- 2 -

die 9. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

ohne mündliche Verhandlung

am 20. November 2014

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Kreuz
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Mai 2014 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist guineischer Staatsangehöriger. Er reiste im Mai 2013 aus seinem Heimatland aus und gelangte über Marokko nach Spanien.

Im Dezember 2013 reiste der Kläger in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Nachdem das Bundesamt einen spanischen EURODAC-Treffer der Kategorie 2 ermittelt hatte, richtete es am 13. März 2014 ein Übernahmeersuchen an Spanien. Mit Schreiben vom 8. Mai 2014 erklärte Spanien seine Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages unter Bezugnahme auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-II-VO.

Mit Bescheid vom 12. Mai 2014 entschied das Bundesamt, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig sei und ordnete auf der Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG seine Abschiebung nach Spanien an. Zur Begründung führte es aus, der

- 3 -

Asylantrag sei nach § 27a AsylVfG unzulässig, da Spanien für dessen Behandlung zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Beklagte veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Der Kläger hat am 16. Mai 2014 Klage erhoben und zugleich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 3. Juli 2014 (4 L 351/14.A) zunächst abgelehnt.

Der Kläger hat am 8. November 2014 einen Antrag auf Abänderung des Eilbeschlusses gestellt. Zur Begründung führt er an, die sechsmonatige Überstellungsfrist an Spanien sei abgelaufen, ohne dass er an Spanien überstellt worden sei. Damit habe sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass die Beklagte nunmehr für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig geworden sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Mai 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Überstellungsfrist sei zwar abgelaufen. Es müsse aber geprüft werden, ob die Abschiebung in den Mitgliedsstaat auf einer anderen Rechtsgrundlage erfolgen könne oder ob eine Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat ergehen müsse. Der in Deutschland gestellte Asylantrag sei ein Zweitantrag im Sinne von § 71a AsylVfG. Ein wegen Unzulässigkeit des Antrages ablehnender Bescheid könne daher nur dann aufgehoben werden, wenn nach § 71a AsylVfG die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorlägen. Dies erfordere auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. März 2014 - 1 A 21/12.A.

Die Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mit Ablauf der in Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO geregelten Überstellungsfrist rechtswidrig geworden und verletzt den Kläger in eigenen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

In Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides hat die Beklagte die Unzulässigkeit des Asylantrages nach § 27a AsylVfG wegen eigener Unzuständigkeit festgestellt. Mit Ablauf der Überstellungsfrist ist aber die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylbegehrens auf den ersuchenden Mitgliedsstaat, also die Beklagte, übergegangen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO).

Weder die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes,

vgl. EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 - C-394/12 -

noch des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Mai 2014 - 10 B 31/14 - und vom 14. Juli 2014 - 1 B 9/14 -,

stehen dem entgegen.

Nach dieser Rechtsprechung kann nach einem erfolgreichen Aufnahmearbeit der Asylbewerber mit dem in Art. 19 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung (bzw. Art. 27 Dublin-III-VO) vorgesehenen Rechtsbehelf gegen die Überstellung der Heranziehung des in Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO (bzw. Art. 13 Dublin-III-VO) niedergelegten Zuständigkeitskriteriums nur mit dem Einwand systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber entgegentreten.

Soweit in diesem Zusammenhang ausgeführt wird, der Asylbewerber könne sich auf bestimmte Zuständigkeitsregelungen der Dublin-Verordnungen (bzw. deren Fehlanwendung) nicht berufen, so kann dies angesichts der Verpflichtung der Gerichte zur Anwendung des objektiven Rechts nur bedeuten, dass bestimmte rechtliche Mängel bei der Anwendung der Zuständigkeitskriterien keine Rechte des Asylbewerbers verletzen und er aus diesem Grunde keine Aufhebung der Überstellungsentscheidung beanspruchen kann.

In diesem Sinne hat der EuGH,

vgl. EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 - C-394/12 - Rz. 49,

geprüft, ob die in Kapitel III der Dublin-II-VO geregelten Kriterien Rechte der Asylbewerber begründen und diese Frage abschließend verneint.

Damit ist entschieden, dass sich ein Asylbewerber nicht auf Zuständigkeitsmängel, sondern nur noch auf "systemische Mängel" berufen kann, wenn ein anderer Mitgliedsstaat seine Übernahmereitschaft erklärt und damit seine Zuständigkeit begründet hat.

Eine derartige Konstellation ist aber in Fällen der verstrichenen Überstellungsfrist nicht (mehr) gegeben, weil die (zumindest) durch die Übernahmereitschaftserklärung begründete Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedsstaates kraft Gesetzes (wieder) entfallen ist und die Beklagte für den bei ihr gestellten Asylantrag zuständig geworden ist. Mit dieser Rechtsfolge endet die Maßgeblichkeit des Rechtsregimes der Dublin-III-VO für die Behandlung des Asylantrags, die sich nunmehr allein nach bundesdeutschem Asylrecht richtet. Das

- 6 -

Asylverfahrensgesetz gibt dem Asylbewerber aber einen Anspruch auf Behandlung seines Asylantrags nach den dort geregelten Vorschriften.

Die von der Beklagten vertretene Auffassung der Umdeutung der Ziffer 1 des Bescheides in eine Entscheidung nach § 71a Abs. 4 AsylVfG führt zu keinem anderen Ergebnis.

Ungeachtet der Frage, ob die Voraussetzungen für eine solche Umdeutung vorliegen, wäre auch eine derartige Entscheidung bereits infolge des Umstands rechtswidrig, dass die Beklagte die ihr nach § 71a Abs. 1 Halbsatz 2 AsylVfG obliegende Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bislang nicht durchgeführt hat. Die nach § 71a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 25 AsylVfG grundsätzlich durchzuführende persönliche Anhörung ist jedenfalls mit Blick auf die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bislang unterblieben. Dass die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 71a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG vorliegen, ist nicht ersichtlich.

Die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsanordnung ist rechtswidrig, weil zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Voraussetzungen dieser Norm nicht erfüllt sind.

§ 34a Abs. 1 AsylVfG ermöglicht Abschiebungsanordnungen in den Fällen des § 26a und § 27a AsylVfG. § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gilt vorliegend jedoch wegen § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG nicht, weil die Bundesrepublik für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (geworden) ist. Dies führt ebenso zum Ausschluss der Anwendbarkeit des § 27a AsylVfG.

Weiterhin erfüllt die Abschiebungsanordnung nicht (mehr) die Voraussetzung des § 34a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylVfG, nachdem die Zuständigkeit Spaniens für den Asylantrag des Klägers und damit seine Verpflichtung zur Übernahme des Klägers entfallen ist. Hinreichende Gründe anzunehmen, es stehe fest, dass die Abschiebung dennoch nach Spanien durchgeführt werden könnte, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

- 8 -

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERWVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Kreuz



Beglaubigt
Heidenthal, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle